

Ulrich Stern  
Gemeinderat  
Fronhausen 406  
6414 Mieming

Mieming, 24.08.2014

An die  
Gemeinde Mieming  
z.H. Bürgermeister Dr. Franz Dengg

**Betrifft:** EZ 533 KG Mieming Parzelle 9535/2 – unrichtige Grundbucheintragungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich gehe von der Annahme aus, dass die Änderung der Eintragungen im Grundbuch bezüglich der EZ 533 KG Mieming von der Agrarbehörde veranlasst wurde und dass die Agrarbehörde das Urteil des Landesverwaltungsgerichtshofes in allen Details umzusetzen hat.

Nachdem bereits die erste Änderung durch die falsche Bezeichnung des Eigentumstitels – Bescheid anstelle des richtigen Titels Vergleich und Tauschvertrag – für Irritationen gesorgt hat, wäre zu erwarten gewesen, dass die jetzigen Eintragungen im Sinne der Rechtssicherheit für die Bürger nunmehr korrekt sind. **Dem ist nicht so.**

Die aktuellen Eintragungen im B-Blatt und im C-Blatt:

**(B)** ADR: Obermieming 175, Mieming 6414  
d 1591/2014 Bescheid 2013-01-10, Urteil 2014-04-10 Eigentumsrecht  
e 1591/2014 agrargemeinschaftliches Grundstück  
(Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming)

**(C)** 1 a 1654/1913

DIENSTBARKEIT der Weide jedoch mit Ausschluß der Schafweide  
auf Gst 9535/2 für Fraktion Obermieming und Fraktion  
Barwies, See, Tabland und Zein

**sind in mehreren Punkten unrichtig bzw. unklar.**

1. Zu **(B) e** (Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming): Es kann für den gesunden Menschenverstand kein agrargemeinschaftliches Grundstück **allein der Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming** sein, wenn **nach unbestrittenen altem Grundbuchstand Nutzungsrechte der Fraktionen Barwies, See, Tabland und Zein** eingetragen sind.  
**Es geht nicht an, ohne jedes behördliche Verfahren die Rechte eines Ortsteiles zu schmälern oder in Frage zu stellen.**

Da die Fraktionen und Ortschaften 1938 aufgelöst wurden, was durch die Überleitungsgesetze so übernommen wurde und auch das TFLG von den **ehemaligen Fraktionen** spricht, ist dies auch in (C) 1 a so zu formulieren.

2. Die Eintragung "**mit Ausschluss der Schafweide**" widerspricht den Ausführungen des LVwGH, die selbstverständlich durch den eigentumsbegründenden Vergleich und Tauschvertrag gedeckt sind. Gerade die Schafweide wird entsprechend den Vorbringungen der AG

Obermieming bei der Verhandlung vor dem LVwGH von zwei Obermieminger Schafhaltern ausgeübt. Dem Buchstaben nach also eigentlich rechtswidrig.

Die Berechtigung wird jedoch vom LVwGH ausdrücklich hervorgehoben (Seite 6 unten): *"Die Feststellung, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bereits im Zeitpunkt der Grundbuchsanlage Anfang des 20. Jahrhunderts die Schafweide ausgeübt wurde, stützt das Landesverwaltungsgericht Tirol auf den Grundbuchsbeschluss vom 30.10.1913, ZI1654. Laut diesem Grundbuchsbeschluss - ausdrücklich erwähnt im Punkt 3. Des Tauschvertrages vom 03.01.1926 - war auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bereits im Zeitpunkt der Grundbuchsanlage Anfang des 20. Jahrhunderts der Fraktion Obermieming und der Fraktion Barwies, See, Tabland und Zein das Weiderecht eingeräumt". Und weiter .... „Das Recht der Schafweide auf dem – zum damaligen Zeitpunkt im Eigentum des k.k. Ärars stehenden – Gst. Nr. 9535/2, KG Mieming, bestand bereits zum Zeitpunkt der Grundbuchsanlage".*

Die Eintragung ist richtig zu stellen.

3. Das Eigentum der Gemeinde wurde nicht erst durch „(B) d 1591/2014 Bescheid 2013-01-10, Urteil 2014-04-10 Eigentumsrecht“ begründet, sondern besteht in eindeutiger Rechtsnachfolge schon seit 1926. Daher war „(B) a 690/1926 Vergleich und Tauschvertrag“ nicht zu streichen und ist wieder einzufügen.

Ich ersuche Dich daher, bei der Agrarbehörde die geeigneten Schritte für diese Richtigstellungen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stern

Beilage            Vergleich und Tauschvertrag 1926

Kopie an            Abteilung Agrargemeinschaften  
                          LVwGH zur Kenntnisnahme